

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **10 (1915)**

Heft 7: **Das Dach**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

INSERATEN-ANHANG ANNEXE D'ANNONCES

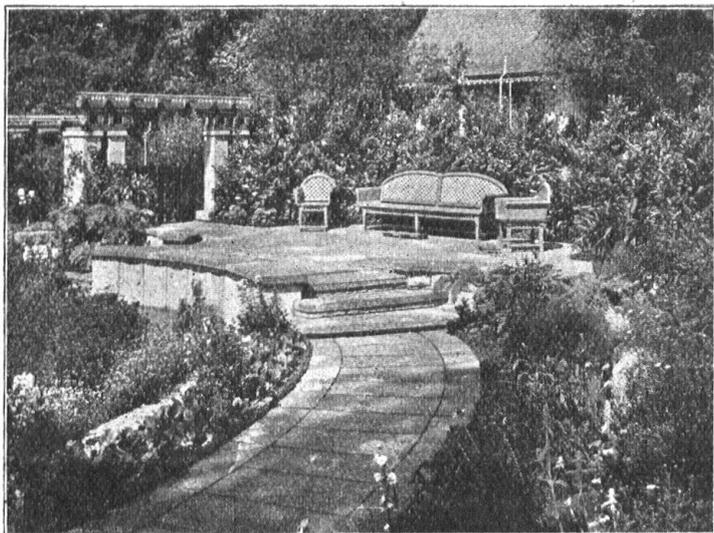
ZUM - AU

Zeitschrift der 
« Schweiz. Vereinigung
für Heimatschutz » 

HEIMATSCHUTZ

Bulletin de la « Ligue
pour la conservation de
la Suisse pittoresque »

Heft 7 - Juli 1915



Gesellschaftsplatz über dem Blumengarten

OTTO FRÖBEL'S ERBEN
Gartenarchitekten *Zürich 7*

**Für
Raucher
genügt**



ein gewöhnliches Mittel nicht, um die Gelbfärbung ihrer Zähne zu entfernen. Es bedarf dazu der bleichenden Wirkung des Sauerstoffs, wie solcher durch den Gebrauch der TRYBOL-Zahnpasta im Munde auf physiologischem Wege frei wird. Diese Zahnpasta regt auch die Tätigkeit der Schleimhäute an und beseitigt den unangenehmen Nachgeschmack des Tabakrauches. Sie ist Schweizerfabrikat.

Einfache Schweizerische Wohnhäuser

Aus dem Wettbewerb der
::: Schweizerischen :::
Vereinigung für Heimat-
schutz. —

Preis Fr. 4.80

Zu beziehen durch den
Heimatschutz-Verlag
Benteli A.-G. Bümpliz



LICHTDRUCKANSTALT
ALFRED DITISHEIM
BASEL, ELISABETHENSTR. 41
PHOTOGRAPHIE FÜR
KUNST, ARCHITEKTUR,
WISSENSCHAFT UND
INDUSTRIE
TELEPHON N^o 2094



ZEITSCHRIFTENSCHAU

Reglement über die Behandlung der Funde von Naturkörpern und Altertümern im Kanton Zürich (Vom 24. Juni 1915).

Im Einverständnis mit den Behörden des Schweizerischen Landesmuseums in Zürich erlässt der Regierungsrat folgendes Reglement:

§ 1. Werden herrenlose Naturkörper oder Altertümer von wissenschaftlichem Wert auf dem Gebiete des Kantons Zürich gefunden, so gelangen sie in dessen Eigentum (ZGB § 724).

§ 2. Die Naturkörper umfassen: alle Mineralien, Versteinerungen, Früchte und Samen, sowie Skelette und andere Überreste von Menschen und Tieren; die Altertümer: alle Erzeugnisse menschlicher Tätigkeit aus früheren Zeiten, gleichgültig aus welchem Stoffe sie hergestellt sind.

§ 3. Der Eigentümer des Grundstückes, in dem solche Naturkörper oder Altertümer aufgefunden werden, sei es durch ihn selbst, sei es durch andere Personen, ist verpflichtet, davon dem zuständigen Statthalteramte sofort Kenntnis zu geben. Das Statthalteramt leitet die Anzeige sofort an die

Direktion des Schweizerischen Landesmuseums in Zürich, an die kantonale Erziehungsdirektion und an die Vorsteher des zoologischen und des anthropologischen Institutes der Universität Zürich.

§ 4. Werden Altertümer oder menschliche Skelette gefunden, so steht der Direktion des Landesmuseums das Recht zu, sofort die für die erste allgemeine Orientierung notwendigen wissenschaftlichen Nachforschungen anzustellen. Dabei ist sie verpflichtet, der Leitung des anthropologischen Institutes der Universität Zürich sowohl Kenntnis von den Resultaten dieser ersten Untersuchung, als auch Gelegenheit zur Anwesenheit bei dieser und den weiteren Ausgrabungen zu geben. Diese selbst werden von der Direktion des Landesmuseums geleitet, die auch die daraus entstehenden Kosten übernimmt, soweit sie ihre Organe, die von ihr angestellten Arbeiter und die Entschädigung an den Landeigentümer für Altertümer betreffen.

Befindet sich die Fundstelle auf Staatsgebiet, so fällt eine Entschädigung an den Landeigentümer weg.

§ 5. Dem Landesmuseum steht das Recht zu, die gefundenen Altertümer sofort in Aufbewahrung zu nehmen.

§ 6. Sind Vertreter des anthropologischen oder

Schweizerische Volksbank

Gegründet 1869 68,815 Mitglieder

Stammkapital und Reserven Fr. 82 Millionen

Basel, Bern, Delsberg, Dietikon, Freiburg, St. Gallen, Genf, St. Immer, Lausanne, Montreux, Moutier, Pruntrut, Saignelégier, Thalwil, Tramelan, Uster, Wetzikon, Winterthur, Zürich.

AGENTUREN: Altstetten, Tavannes.

Annahme verzinslicher Gelder

in laufender Rechnung, auf Spar- oder Depositenhefte und gegen Obligationen (Kassascheine).

Gewährung von **Vorschüssen** gegen Sicherheit, in Form von **Krediten** und **Darlehen** oder gegen Wechsel.

Aufbewahrung von Wertschriften — Vermietung von Tresorfächern — Vermögensverwaltungen.

LOSE

(à Fr. 1.—)

der Lotterie für ein **naturhistorisches Museum in Aarau.**

Treffer Fr. 160,000
in bar

1 Treffer à Fr. **25,000**

1 Treffer à Fr. **10,000**

2 Treffer à Fr. **5,000** usw.

8889 Treffer, alles in bar. **==**
Ziehung im Herbst 1915.

Bureau der

Museumsbau-Lotterie Aarau.
(Loszentrale Luzern.)

Hohe Provision an Wiederverkäufer.



Fritz Soltermann

Bauschlosserei

Bern, Marzili, Weihergasse 19
Telephon: 20.44 und 35.76

Eisenkonstruktionen • • •
• • Kunstschmiedearbeiten
Reparaturen schnell und billigst

Reinger's Magentropfen

aus bestbewährten
Kneipp'schen Heilkräutern.

Vorzügliches Hausmittel bei
Unbehagen und Uebelkeit,
Magenbeschwerden, Magen-
drücken, Blähungen, Auf-
stossen, Sodbrennen, schlech-
ter, mühsamer Verdauung
usw. Von Aerzten empfohlen.
Preis pro Fläschchen Fr. 1.—,
erhältlich nur in Apotheken.
F. Reinger-Bruder, Basel 7.